



**GATT-Rindergefrierfleisch  
für den Zeitraum 1. Juli bis 30. Juni  
des jeweils folgenden Jahres**

**MERKBLATT**

**Stand: 25.09.2012**



# INHALT

Seite

1. ALLGEMEINES .....	3
2. RECHTSGRUNDLAGEN .....	3
3. AUSSCHREIBUNGSMENGE .....	4
4. ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN .....	4
5. BEANTRAGUNG DER EINFUHRRECHTE.....	4
6. BEANTRAGUNG DER EINFUHLIZENZEN .....	5
7. AUSFÜLLEN DES PAPIER-LIZENZANTRAGES (BESONDERHEITEN).....	5
8. HINWEISE ZUR BEANTRAGUNG IN DER INTERNETAPPLIKATION E-LIZENZANTRAG .....	6
9. ANTRAG ZUR ERLANGUNG DER EINFUHRRECHTE FÜR DIE EINFUHR VON GEFRORENEM RINDFLEISCH.....	7
10. ZUTRITTS- UND KONTROLLRECHTE.....	8
11. AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN.....	8
12. RAT UND HILFE .....	9

## 1. Allgemeines

Lizenzen sind auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen der Europäischen Union (EU) für Einfuhren und Ausfuhren von bestimmten Erzeugnissen der einzelnen Sektoren der gemeinsamen Marktorganisation von bzw. nach Drittländern, mit Ausnahme von eventuellen Freimengen, erforderlich. Dieses System liefert, für sensible Produkte, der Europäischen Kommission kurzfristig die Daten der Warenbewegungen zwischen der EU und Drittländern und dient weiters der Verwaltung des Ausfuhrerstattungsbudgets bzw. von Importkontingenten. Die Erstattung stellt die Differenz zwischen EU- und Weltmarktpreis dar und wird dem Ausführer bezahlt, damit die Ware international wettbewerbsfähig bleibt.

Ein- bzw. Ausführer, die in der EU ansässig sind, können seit dem 1. Februar 2010 Anträge für Import- bzw. Export- Lizenzen über die Internetapplikation eLizenzantrag stellen. Nähere Informationen diesbezüglich entnehmen Sie dem Merkblatt „eLizenzantrag“.

In Ausnahmefällen kann weiterhin auch anhand der bei der Agrarmarkt Austria (AMA) aufgelegten Formblätter (AGRIM bzw. AGREX) ein Antrag eingereicht werden.

Mit dem Antrag muss gleichzeitig die Hinterlegung einer entsprechenden Sicherheit erfolgen. Grundsätzlich werden – ausgenommen Produkte mit einer sogenannten Liegefrist – ordnungsgemäß gestellte Anträge, welche bis 13 Uhr bei der AMA einlangen, am selben Tag ausgestellt.

In Österreich gibt es seit 01.10.2007 die Möglichkeit auch elektronische Lizenzen zu beantragen, nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Merkblatt e-Lizenz.

Für Ein- bzw. Ausfuhrabfertigungen von Waren durch österreichische Zollbehörden, kann in die e-Lizenz von der Zollstelle eingesehen werden. Die e-Lizenz kann nur in Österreich verwendet werden.

Für die Ein- bzw. Ausfuhr von Waren durch jeden Mitgliedstaat ist die Papier-Lizenz der Ein- bzw. Ausfuhrzollstelle vorzulegen. Die Papier-Lizenz kann in jedem Mitgliedstaat der EU verwendet werden.

Die Lizenz berechtigt und verpflichtet innerhalb der Gültigkeitsdauer das Erzeugnis ein- bzw. auszuführen.

Eine Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung begründet den Anspruch auf Bezahlung der Erstattung. Die Auszahlung der Erstattung erfolgt für in Österreich abgefertigte Waren durch das Zollamt Salzburg/Erstattungen.

## 2. Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. [376/2008](#) der Kommission vom 23.04.2008 mit gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse

Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse

Verordnung (EU) Nr. [282/2012](#) der Kommission vom 28.03.2012 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse

Verordnung (EG) Nr. [1234/2007](#) des Rates über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO)

Verordnung (EG) Nr. [382/2008](#) der Kommission vom 21.04.2008 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch

Verordnung (EG) Nr. [1301/2006](#) der Kommission vom 31.08.2006 mit gemeinsamen Regeln für die Verwendung von Einfuhrzollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen einer Einfuhrlicenzregelung

Verordnung (EG) Nr. [431/2008](#) der Kommission vom 19.05.2008 zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für gefrorenes Rindfleisch des KN-Codes 0202 und für Erzeugnisse des KN-Codes 0206 29 91

Verordnung über Sicherheiten für Marktordnungswaren, BGBl. II Nr. 29/2008

Verordnung über Lizenzen für Marktordnungswaren, BGBl. II Nr. 36/2008

### 3. Ausschreibungsmenge

Zur Verteilung kommen **53.000 t** gefrorenes Rindfleisch ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen (100 kg Fleisch mit Knochen entsprechen 77 kg Fleisch ohne Knochen).

Im Sinne dieser Verordnung muss das Fleisch bei der Einfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft eine Kerntemperatur von -12°C oder weniger aufweisen.

Dieses Zollkontingent hat die laufende Nummer 09.4003.

### 4. Antragsvoraussetzungen

zur Beantragung von Einfuhrrechten und Einfuhrlizenzen für gefrorenes Rindfleisch des KN-Codes 0202 sowie für Waren des KN-Codes 0206 29 91 im Rahmen des allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT), wobei ein Wertzollsatz von 20 % festgesetzt ist.

Anträge können alle Marktteilnehmer stellen, die nachweisen können, dass sie Rindfleisch der KN-Codes 0201, 0202, 0206 10 95 und 0206 29 91 im Zeitraum zwischen **1. Mai und dem darauf folgenden 30. April, der dem jährlichen Einfuhrkontingentszeitraum vorausgeht**, im Rahmen der geltenden Zollvorschriften selber oder auf eigene Rechnung importiert haben und nachstehende Bedingungen erfüllen.

Ein Einfuhrrecht kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller

- seinen Sitz in Österreich hat,
- im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen.

Zollagenten und -spediteure sind **nicht** antragsberechtigt.

Dem Antrag (Punkt 9) sind als Nachweise ausschließlich die von den Zollbehörden bestätigten Einfuhrzolldokumente im Original sowie in Kopie anzuschließen.

### 5. Beantragung der Einfuhrrechte

**Bis zum 1. Juni**, der dem jährlichen Einfuhrkontingentszeitraum vorausgeht, **13.00 Uhr** (Ausschlussfrist) müssen die Anträge gemäß Anlage 1 sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die **Antragsmenge** darf die Referenzmenge nicht überschreiten.

Bei Beantragung der Einfuhrrechte ist eine Sicherheit von **EUR 6,00 je 100 kg Rindfleisch ohne Knochen** zu leisten.

Werden Einfuhrrechte für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.

## 6. Beantragung der Einfuhrlicenzen

Nach schriftlicher Bekanntgabe der Zuteilungsmenge durch die AMA können Lizenzanträge mittels der Internetapplikation e-Lizenzantrag bzw. Antragsformular bei gleichzeitiger Hinterlegung der entsprechenden Sicherheit gestellt werden.

Der Lizenzantrag kann ausschließlich

- in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antrag auf Erteilung des Einfuhrrechtes beantragt wurde,
- von dem Antragsteller gestellt werden, dem die Einfuhrrechte erteilt wurden.

Einfuhrlicenzen dürfen insgesamt nur noch maximal in Höhe der zugeteilten Einfuhrrechte beantragt werden. D.h., wenn Einfuhrlicenzen bzw. Teilmengen davon nicht genutzt werden, können die verfallenen Mengen nicht noch einmal beantragt werden (es verfallen somit auch die zugeteilten Einfuhrrechte im entsprechenden Umfang).

Bei Beantragung der Einfuhrlicenzen ist eine Sicherheit in Höhe von **€ 12,00 je 100 kg** zu leisten.

Die Licenzen sind vom Tag der Erteilung **bis zum Ende des dritten darauffolgenden Kalendermonats gültig**, max. jedoch bis zum letzten Tag des Einfuhrzollkontingenzzeitraums (30. Juni).

### Zur Beachtung:

Entsprechend Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 382/2008 der Kommission vom 21. April 2008 (ABl. der EG Nr. L 115 S. 12) ist bei jeder Abschreibung in **Spalte 31** der Originallizenz das **Ursprungsland** einzutragen. Dieser Eintrag ist eine Hauptpflicht im Sinne von Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 282/2012. Das Fehlen dieses Eintrages führt zu Verzögerungen bei der Lizenzbearbeitung.

Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

## 7. Ausfüllen des Papier-Lizenzantrages (Besonderheiten)

Feld 8: Das Land ist unverbindlich zu benennen.  
Das Kästchen "NEIN" ist anzukreuzen.

Feld 14: Hier ist einzutragen: "gefrorenes Rindfleisch"

Felder 15 und 16: Hier sind der Text nach der Kombinierten Nomenklatur für eine der folgenden Gruppen von KN-Codes anzugeben:

- 0202 10 00, 0202 20 **oder**
- 0202 30, 0206 29 91

Feld 20: Hier ist einzutragen: "Gefrorenes Rindfleisch  
Verordnung (EG) Nr. 431/2008 - Kontingenznummer 09.4003"

## 8. Hinweise zur Beantragung in der Internetapplikation e-Lizenzantrag

Zur Verwendung der Internetapplikation e-Lizenzantrag ist eine Kennung sowie ein Pin-Code notwendig. Informationen dazu finden Sie im Merkblatt e-Lizenzantrag.

In der Maske „Antrag für eine neue Lizenz/Bescheinigung beantragen“ wählen Sie bitte den Sektor Rindfleisch aus. Sie können die Suchergebnisse noch weiter einschränken, wenn Sie weitere Suchkriterien wie z.B. Import eingeben.

Nach dem Klick auf den Button „Suchen“ erscheinen die dazugehörigen Vorlagen/Gruppen die von der AMA angelegt wurden. Sollte eine Vorlage nicht verfügbar sein, wenden Sie sich an die zuständigen Mitarbeiter der AMA.

Wählen Sie eine Vorlage/Gruppe aus und klicken Sie auf den Button „Auswählen“. Diesen Schritt können Sie überspringen wenn Sie die Vorlagen Nr. und Gruppen Nr. wissen und in den Suchkriterien eingeben.

Es wird weiter in die Maske „Auswahl vorläufige Lizenz“ verzweigt in der Sie die passende Lizenz Nr., die im Zuteilungsschreiben bekanntgegeben wird, auswählen. Sie gelangen nun in die Maske „Neue Lizenz/Bescheinigung“ und können Ihren Antrag erstellen.

Die Internetapplikation e-Lizenzantrag erleichtert Ihnen die Antragstellung, da bestimmte Felder bereits vorbefüllt sind. Sie müssen nur noch folgende Felder ausfüllen:

### **Block Länder**

Das Feld „Versendungsland“ und das Feld „Ursprungsland“ ist auszufüllen

### **Block KN-Codes und Bezeichnung**

Die „handelsübliche Bezeichnung“ ist bereits vorgegeben. Sollte diese Bezeichnung nicht zutreffen kann sie überschrieben werden.

### **Block Menge & Sicherheit**

Im Feld „Menge“ ist die Menge einzugeben, die Mengeneinheit ist vorgegeben.

In diesem Block haben Sie auch die Möglichkeit sich die Höhe der Sicherheit berechnen zu lassen, dafür müssen Sie nur den Button „Sicherheit berechnen“ anklicken.

### **Block Anmerkungen zum Lizenzantrag**

Hier ist das Medium (Papierlizenz oder elektronische Lizenz) auszuwählen. Hier haben Sie auch noch die Möglichkeit zusätzliche Anmerkungen zum Lizenzantrag zu vermerken.

## 9. Antrag zur Erlangung der Einfuhrrechte für die Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch

**gemäß Verordnung (EG) Nr. 431/2008**

<b>1. Angaben zum Antragsteller</b>	<b>genaue Firmenbezeichnung:</b>  <b>Anschrift:</b>  <b>Tel. Nr. und Fax mit DW:</b>  <b>Zuständig für Rückfragen:</b>
<b>2. Angaben zum Antrag auf Einfuhrrechte</b>	<b>Antragsmenge ..... kg</b>
<b>3. Nachweise für Einfuhrantrag</b>	<p>Ich/wir kann/können folgende Importe von Rindfleisch der KN-Codes 0201, 0202, 0206 10 95 und 0206 29 91 im Zeitraum zwischen 1. Mai und dem darauf folgenden 30. April, der dem jährlichen Einfuhrkontingentszeitraum vorausgeht, nachweisen:</p> <p>2.1. Import von Rindfleisch mit Knochen</p> <div style="border: 1px solid black; width: 300px; height: 20px; margin-bottom: 5px;"></div> <p style="text-align: center;">..... kg Rindfleisch mit Knochen</p> <p style="text-align: center;"><b>entspricht (Umrechnung siehe Pkt. 3)</b></p> <div style="border: 1px solid black; width: 300px; height: 20px; margin-bottom: 5px;"></div> <p style="text-align: center;">..... kg Rindfleisch ohne Knochen</p> <p>2.2. Import von Rindfleisch ohne Knochen</p> <div style="border: 1px solid black; width: 300px; height: 20px; margin-bottom: 5px;"></div> <p style="text-align: center;">..... kg Rindfleisch ohne Knochen</p> <p>2.3. <b>SUMME</b></p> <div style="border: 1px solid black; width: 300px; height: 20px; margin-bottom: 5px;"></div> <p style="text-align: center;">..... kg Rindfleisch ohne Knochen</p>
<b>4. Erklärung zum Einfuhrantrag</b>	<p><b>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</b></p> <p>3.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein.</p> <p>3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung mehrerer Anträge alle Anträge unzulässig sind.</p> <p>3.3. dass ich/wir kein(e) Zollagent(en)- oder -spediteur(e) bin/sind. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.</p>
<b>5. Unterzeichnung</b>	<p><b>Ort, Datum</b> _____</p> <p style="text-align: center;">_____</p> <p style="text-align: center;"><b>rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person</b></p> <p><b>Firmenstempel</b></p>

## **10. Zutritts- und Kontrollrechte**

Der Antragsteller hat den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der AMA und der Europäischen Union (im folgenden Prüforgane genannt) das Betreten der Betriebs- und Lagerräume während der Geschäfts- und Betriebszeiten oder nach Vereinbarung zu gestatten.

Die Prüforgane sind ermächtigt, in die Bücher, Aufzeichnungen, Verträge, Belege und sonstigen geschäftlichen Unterlagen, die die Prüforgane für die Prüfung für erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Anwesenheit einer geeigneten und informierten Auskunftsperson bei der Prüfung zu veranlassen. Diese Auskunftsperson hat die genannten Unterlagen auf Verlangen der Prüforgane zu deren Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und jede sonstige von den Prüforganen verlangte Unterstützung bei der Prüfung zu gewähren.

Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung schriftlich zu bestätigen.

Im Falle automationsunterstützter Buchführung hat der Antragsteller auf seine Kosten den Prüforganen auf Verlangen Ausdrücke mit den geforderten Angaben zu erstellen. Kopien der Unterlagen sind auf Verlangen der Prüforgane im unbedingt erforderlichen Ausmaß unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Soweit dem Antragsteller eine Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) erteilt wurde, ist er verpflichtet, der AMA das Finanzamt, bei dem das Unternehmen zur Umsatzsteuer erfasst ist, die diesbezügliche Steuernummer und die UID-Nummer bekannt zu geben.

Ist keine UID-Nummer vorhanden, ist diese zeitgerecht beim zuständigen Finanzamt anzufordern.

## **11. Aufbewahrungspflichten**

Der Antragsteller hat den Original-Lizenzantrag sieben Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, in welchem er gestellt wurde (oder auf das er sich bezieht), ordnungsgemäß aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungspflichten nach anderen Vorschriften bestehen, und der Original-Lizenzantrag noch nicht bereits an die AMA übermittelt wurde. Werden diese Unterlagen elektronisch archiviert, so ist dafür Sorge zu tragen, dass für die gesamte Aufbewahrungsdauer eine urschriftsgetreue Wiedergabe, zB mittels Ausdruck, gewährleistet ist.



## 12. Rat und Hilfe

### Sie erreichen uns

TELEFON: +43 1 33 151 – Herr Meixner DW 209

Frau Artner DW 312

Frau Berg DW 236

Frau Nitsche DW 309

FAX: +43 1 33 151 - DW 303

E-MAIL: [lizenzen@ama.gv.at](mailto:lizenzen@ama.gv.at)

Dieses Merkblatt kann im Internet unter [www.ama.at](http://www.ama.at) abgerufen werden.

### EU-Verordnungen und –Richtlinien

finden Sie unter <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

### Österreichische bundes- und landesrechtliche Bestimmungen

stehen unter [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) zur Verfügung

## IMPRESSUM

Merkblatt der Agrarmarkt Austria (AMA)

GATT-Rindergefrierfleisch für den Zeitraum 1. Juli bis 30. Juni des jeweils folgenden Jahres

Medieninhaber, Herausgeber: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB I / Abt. 3 / Ref. 11, Dresdner Straße 70, 1200 Wien

Bildnachweis: AMA

### HINWEIS:

Dieses Merkblatt dient zur Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für Frauen und Männer Geltung.